

Satzung des Vereins „Betreute Grundschule Owschlag e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Betreute Grundschule Owschlag e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Owschlag.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1.8. bis 31.7. des Folgejahres).

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Gewährleistung der Schülerbetreuung in der unterrichtsfreien Zeit und die Beschaffung und Verwaltung der dazu erforderlichen Mittel. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung der Schüler in den, von der Gemeinde Owschlag zur Verfügung gestellten, Räumlichkeiten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Ausgaben erhält der Verein durch

- (a) Mitgliedsbeiträge
- (b) Betreuungsbeiträge
- (c) Geld- und Sachspenden
- (d) sonstige Zuwendungen

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen einer Woche - nach Zustellung – Einspruch möglich. Über diesen entscheidet der Vorstand.
- (3) Der / die Vorsitzende führt ein Mitgliederverzeichnis, in welchem die Aufnahme eines Mitglieds einzutragen ist.
- (4) Mit der Beitrittserklärung erkennt die Bewerberin oder der Bewerber den Zweck und die Satzung des Vereins an. Sie oder er verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch den Tod des Mitgliedes
 - (b) durch freiwilligen Austritt
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - (d) durch Ausschluss durch den Vorstand.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schuljahresende (31.7.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst

beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
Der Beschluss für den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

§ 7

Mitglieds- und Betreuungsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird vom Vorstand bestimmt.
2. Der Vorstand legt die Höhe der Betreuungsbeiträge fest.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in, der/dem Schriftführer/in und drei Beisitzern .
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die oder den Vorsitzenden und die stellv. oder den stellv. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
4. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahres (vom Tag der Wahl gerechnet) gewählt. In geraden Kalenderjahren werden die/der erste Vorsitzende, die/der Kassenwart/in und die/der Beisitzer/in gewählt, in ungeraden Kalenderjahren die/der zweite Vorsitzende und die/der Schriftführer/in.
Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. (Wiederwahl ist zulässig, auch mehrfache)
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Schriftführer zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich (auch per Mail) oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem gewählten Verfahren zustimmen.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muß sie allen Vereinsmitgliedern bekannt geben.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zur Mitgliederversammlung ein. Versammlungsleiter ist entweder die/der erste Vorsitzende oder – bei Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden – die/der zweite Vorsitzende oder bei Verhinderung beider, ein/e von der/dem ersten Vorsitzenden aus dem Vorstand bestimmte/r Stellvertreter/in.
2. Über die Mitgliederversammlung ist eine, von der/dem gewählten Schriftführer/in, Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/m Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der

Zahl der erschienenen Mitglieder.

4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - (a) die Wahl des Vorstandes
 - (b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - (c) die Entlastung des Vorstandes
 - (d) die Änderung der Satzung
 - (e) die Änderung des Vereinszweckes
 - (f) die Auflösung des Vereins.
5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung oder des Vereinszweckes können nur mit 2/3-Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst ebenfalls durch offene Abstimmung.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Niederschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Verein an den Kindergarten "Schwalbennest", Sportallee 2, 24811 Owschlag, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.